

Antrag¹⁾

auf vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge
- gemäß § 11 Abs. 1 des 5. VermBG²⁾ -
und zugleich

VL

Mitteilung³⁾

der Anlageart für die vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn /Arbeitgebers

An die Bezügestelle

Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut
Maximilianstr. 21
84028 Landshut

Bitte unbedingt angeben! ⁵⁾
Organisations-Nr. 2214
Stamm-/Personalnummer

Vor dem Ausfüllen bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten!
Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen. Nichtzutreffendes ggf. streichen!

1. Angaben zur Person		
Name, Vorname		
<input type="checkbox"/> Beamter / Richter / Dienstanfänger	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer / Auszubildender	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort		
Beschäftigungsdienststelle, bei Lehrkräften: Schule Universität Passau, 94030 Passau		
2. Beginn und Höhe der vermögenswirksamen Anlage nach § 2 des 5. VermBG^{2) 6) 7) 8)} - auch bei Betragsänderungen -		
<input type="checkbox"/> monatlich gleich bleibend EUR erstmals von den Bezügen für den Monat	<input type="checkbox"/> - jährlich - vierteljährlich - EUR erstmals von den Bezügen für den Monat	<input type="checkbox"/> einmalig EUR von den Bezügen für den Monat
3. Unternehmen / Institut, bei dem die vermögenswirksame Anlage erfolgen soll (auch bei Änderung von Bankleitzahl, Kontonummer oder Vertragsnummer ausfüllen)		
	Bezeichnung	
	Vertragsnummer	
	Bezeichnung der Bankverbindung des Anlageunternehmens / -instituts	
	Bankleitzahl	Kontonummer
Kreditinstitut	Bezeichnung	
	Bankleitzahl	Kontonummer
Der Vertrag lautet auf den Namen: ⁹⁾		
<input type="checkbox"/>	Überweisung der vermögenswirksamen Anlage auf das Gehaltskonto bei Aufwendung zum Wohnungsbau oder zur Entschuldung von Wohnungseigentum nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 3 des 5. VermBG (bitte schriftliche Bestätigung des Gläubigers beifügen)	

5.	<input type="checkbox"/> Kopie des Anlagevertrages liegt bei ⁴⁾
6.	<input type="checkbox"/> Antrag / Mitteilung vom ¹⁰⁾ <input type="checkbox"/> gilt nicht mehr. Ich bitte, die Überweisungen ab dem nächstmöglichen Zahltag einzustellen. <input type="checkbox"/> gilt uneingeschränkt weiter.
Ort, Datum	
Eigenhändige Unterschrift	
Passau, 19.02.2007	

Erläuterungen:

- 1) Ihr Antrag auf vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge hat zur Folge, dass die Bezügestelle den zur Anlage erforderlichen Betrag als Ihre eigene Leistung einbehält und ihn ggf. zusammen mit der vermögenswirksamen Leistung des Dienstherrn/Arbeitgebers unmittelbar an das von Ihnen angegebene Unternehmen oder Institut überweist. Dieses Unternehmen oder Institut, bei dem die gewählte vermögenswirksame Anlage erfolgt, ist somit stets Empfänger dieser Überweisung. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn sie eine vermögenswirksame Anlage für die in Nr. 4 angegebenen Aufwendungen wählen.
- 2) 5. VermBG = Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz)
- 3) Ihre Mitteilung der von Ihnen gewählten Anlageart ist eine Anspruchsvoraussetzung für die vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn/Arbeitgebers gemäß dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermLG) bzw. den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen. Ruhestandsbeamte haben keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.
- 4) Antrag/Mitteilung sind zusammen mit einer Kopie des Anlagevertrages an die für die Abrechnung Ihrer Bezüge zuständige Stelle (Bezügestelle) zu richten. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor Fälligkeit der Bezüge, bei denen sie erstmals berücksichtigt werden sollen, der zuständigen Stelle vorliegen.
- 5) Berechtigte tragen das Wort „Neuzugang“ ein, sofern Ihnen noch keine Stamm- / Personalnummer zugeteilt worden ist.
- 6) Die Ihnen vom Dienstherrn/Arbeitgeber bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende vermögenswirksame Leistung beträgt im Kalendermonat 6,65 EUR; Beamte im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge 971,45 EUR monatlich nicht erreichen, erhalten 13,29 EUR. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag der vermögenswirksamen Leistung von 6,65 EUR, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die vermögenswirksame Leistung kann in der vollen Höhe nur gezahlt werden, wenn der Anlagebetrag (Nr. 2) mindestens so hoch ist. Die von Ihnen in Nr. 2 jeweils einzutragenden Beträge bestehen ggf. aus der vermögenswirksamen Leistung des Dienstherrn/Arbeitgebers in der Ihnen jeweils zustehenden Höhe und ggf. aus Ihrer Eigenleistung (vgl. Erl. 1). Im Falle einer künftigen Minderung oder Erhöhung des Ihnen zustehenden Betrags der vermögenswirksamen Leistung des Dienstherrn / Arbeitgebers wird der jeweilige Differenzbetrag zu dem Gesamtbetrag der Anlage dadurch ausgeglichen, dass die Bezügestelle einen höheren oder niedrigeren Betrag als Ihre Eigenleistung von Ihren Bezügen einbehält und überweist. Soll die Bezügestelle anders verfahren, müssten Sie es bereits jetzt oder im Falle einer späteren Änderung rechtzeitig vorher mitteilen.
- 7) Für die vermögenswirksame Leistung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge soll möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut gewählt werden. Dies gilt auch, wenn Sie schon jetzt Teile Ihrer Bezüge als vermögenswirksame Anlage an ein Unternehmen oder Institut überweisen lassen.
- 8) Die gesonderte vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge ist nur möglich, wenn monatlich mindestens 13 EUR oder vierteljährlich mindestens 39 EUR oder einmal im Kalenderjahr mindestens 39 EUR angelegt werden (§ 11 Abs. 3 Satz 1 des 5. VermBG).
- 9) Eine Eintragung ist nur erforderlich, wenn die vermögenswirksame Anlage zulässigerweise zugunsten Ihres Ehegatten oder zugunsten eines zu Beginn des maßgeblichen Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alten Kindes oder, falls Sie selbst noch nicht 17 Jahre alt sind, zugunsten Ihrer Eltern erfolgt.
Folgende Anlageformen sind hiervon ausgenommen:
 - Aufwendungen aufgrund eines Wertpapier-Kaufvertrages mit dem Dienstherrn / Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 des 5. VermBG)
 - Aufwendungen aufgrund eines Beteiligungs-Vertrages (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 des 5. VermBG) mit einer Genossenschaft, die ein Kreditinstitut (Genossenschaftsbank, Volksbank, Raiffeisenbank) oder eine seit mindestens drei Jahren bestehende Bau- oder Wohnungsgenossenschaft ist, über die Begründung eines Geschäftsguthabens
 - Aufwendungen des Berechtigten, der nach § 18 Abs. 2 oder 3 des 5. VermBG die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf den 31.12.1994 gekündigt hat, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, die nach dem 31.12.1994 fortbestehen oder entstehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 des 5. VermBG)
- 10) Ist das hier einzutragende Datum nicht mehr bekannt, genügt es, wenn Sie das Wort „bisher“ eintragen.